



INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Sonstige Kostenträger

Dezember 2012

Bundespolizei und Bundeswehr: Änderungen zum 1. Januar 2013

In der vertragsärztlichen Versorgung von Angehörigen der Bundespolizei und der Bundeswehr gibt es zum 1. Januar 2013 einige wenige Änderungen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die zuständigen Bundesministerien für Inneres und für Verteidigung haben die Verträge entsprechend angepasst. Wir stellen Ihnen nachfolgend die Neuerungen vor:

Vergütung nach regionalem Punktwert und festen Preisen

Leistungen für Angehörige der Bundeswehr und der Bundespolizei werden ab 1. Januar 2013 nach der regionalen Euro-Gebührenordnung bezahlt. Entscheidend für den Preis ist somit der regionale Punktwert, der mit der Punktzahl im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) multipliziert wird. Alle Untersuchungen und Behandlungen werden weiterhin als Einzelleistungen zu festen Preisen und ohne Mengengrenzung vergütet. Die Abrechnung erfolgt nach wie vor über die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung.

Künftig wird regionale Euro-Gebührenordnung zu Grunde gelegt

Vereinfachung im Notfall

Ab 1. Januar 2013 genügt es, dass Angehörige von Bundeswehr und Bundespolizei im Notfall ihren Truppen- oder Dienstausweis vorlegen. Sie müssen aber innerhalb von vier Wochen eine Überweisung nachreichen. Ansonsten muss der Arzt ihnen die Behandlung privat in Rechnung stellen.

Truppen- oder Dienstausweis reicht zur Vorlage

Ausnahme: Bei Bundeswehrsoldaten, die außerhalb der Sprechstunde einen Vertragsarzt konsultieren, zum Beispiel im ärztlichen Bereitschaftsdienst, reicht der Notfallschein. Über diesen Notfallschein rechnet der Arzt die Leistungen ab. Eine nachträgliche Überweisung ist nicht erforderlich.

Außerhalb der Sprechzeit genügt bei Soldaten der Notfallschein

Mehr Ausnahmen bei Überweisungen

Auch künftig dürfen niedergelassene Ärzte Angehörige von Bundeswehr und Bundespolizei außerhalb des Notfalles nicht ohne weiteres an einen anderen Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeuten zur Mit- oder Weiterbehandlung überweisen. Das bleibt Aufgabe des Polizei- oder Truppenarztes. Allerdings wird die Regelung gelockert. Vertragsärzte dürfen ab 1. Januar 2013 für diese Patienten auch Überweisungen für Laborleistungen, zytologische Leistungen und Röntgenleistungen ausstellen. Bei Bundeswehrangehörigen ist dies zudem auch für anästhesiologische Leistungen im Rahmen ambulanter Operationen erlaubt.

Neu: Auch eine Überweisung zum Radiologen ist möglich

Mehr Informationen

„Fragen und Antworten zu sonstigen Kostenträgern“ sowie Verträge www.kbv.de (Hauptseite / Rechtsquellen / Sonstige Kostenträger)

Fragen und Antworten